

Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen e.V.  
Postfach 90 60 59 in 51126 Köln

An  
Ministerium für Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
z. Hd. Claudia Liethen  
Referentin im Referat 424 Literatur, Archive,  
Bibliotheken, Erhalt des Kulturellen Erbes  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf

**Die Vorsitzenden**  
Dr. Johannes Borch-Jaene  
Stadt- und Landesbibliothek Dortmund  
**Öffentliche Bibliotheken**

Dr. Ulrich Meyer-Doeringhaus  
Universitäts- und Landesbibliothek  
Bonn  
**Wissenschaftliche Bibliotheken**

**Geschäftsführung**  
Patrizia Gehlhaar

## **Stellungnahme zur Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für die Projektförderung von Öffentlichen Bibliotheken nach §55 Abs. 4 S. 3 KulturGB**

**Dortmund/Bonn/Köln, den 24. Januar 2023**

Sehr geehrte Frau Liethen, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf der Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für die Projektförderung von Öffentlichen Bibliotheken nach §55 Abs. 4 S. 3 KulturGB Stellung beziehen zu dürfen.

Der Verband der Bibliotheken des Landes NRW e. V. (vbnw) begrüßt das im §55 Abs. 4 des Kulturgesetzbuches festgeschriebene Engagement des Landes NRW bei der Förderung der Öffentlichen Bibliotheken ausdrücklich. Die vorliegende Richtlinie stellt dabei aus unserer Sicht eine gute Grundlage für die Umsetzung des Förderprogrammes da. Die beschriebenen Förderziele sind wichtig und notwendig für die nachhaltige Weiterentwicklung der Öffentlichen Bibliotheken und lassen genügend Spielraum für zukünftige Entwicklungen. Der Schwerpunkt auf der digitalen Weiterentwicklung der Bibliotheken ist dabei sinnvoll und eine Förderung gerade in diesem Bereich unbedingt erforderlich. Nur durch eine gezielte Förderung ist die Zukunftsfähigkeit und gesellschaftliche Anschlussfähigkeit der Öffentlichen aber auch der Kirchlichen Büchereien - sowohl in Ballungsgebieten als auch ganz besonders in ländlichen Regionen des Landes NRW - perspektivisch zu gewährleisten. Durch die Möglichkeit, spezielle Förderprogramme aufzulegen, kann aktuellen Entwicklungen - wie beispielweise den Folgen des Ukrainekrieges - Rechnung getragen und den Bibliotheken auch kurzfristig bei der Bewältigung solcher unerwarteter Aufgaben, Unterstützung angeboten werden.

Die im Entwurf der Richtlinie vorgesehene Projektförderung für Öffentliche Bibliotheken in NRW ist für die ehren- und nebenamtlich geführten Kirchlichen Öffentlichen Büchereien wohl eher nicht vorgesehen. Der Hinweis unter Punkt 2.2 (Gegenstand der Förderung) „Für neben- oder ehrenamtlich geleitete Büchereien werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ggf. gesonderte Förderprogramme ausgeschrieben.“ findet bei uns und unseren Mitgliedern aus den Kirchlichen Büchereien große Zustimmung. Denn die in der Richtlinie unter Punkt 4. geforderten Zuwendungsvoraussetzungen für eine Bewilligung von

Projekten sind von ehren- und nebenamtlich geführten Kirchlichen Öffentlichen Büchereien in NRW nicht zu erfüllen. In speziell für diese Büchereien und ihr Profil angepassten Förderprogrammen könnten jedoch Zuwendungsvoraussetzungen adäquat beschrieben werden, so dass auch diese Büchereien an der äußerst sinnvollen Projektförderung partizipieren können. Insbesondere in ländlichen Regionen übernehmen ehren- und nebenamtlich geführte Büchereien nicht selten als einzige Anbieter die allgemeine Literaturversorgung und tragen zur Verdichtung des Bibliotheksnetzes bei. Gerade hier besteht dann aber auch ein besonderer Förder- und Entwicklungsbedarf. Seine Erfüllung ist die Voraussetzung dafür, dass auch den Bürgerinnen und Bürgern dieser Regionen zeitgemäß und nachhaltig Bibliotheken als moderne Orte des Lernens, der Kommunikation, des kulturellen Austausches und der gesellschaftlichen Integration zur Verfügung stehen.

Um die Teilhabe ehren- und nebenamtlich geführter Büchereien an der Projektförderung im Rahmen gesonderter Förderprogramme stärker abzusichern, empfiehlt der vbnw auf den im o.g. Passus unter Punkt 2.2 genannten Zusatz „ggf.“ zu verzichten.

Die beschriebenen Zuwendungsvoraussetzungen sind aus unserer Sicht sinnvoll, da eine leistungsfähige Bibliotheksinfrastruktur vor Ort eine notwendige Voraussetzung für die Umsetzung von Förderprojekten ist. Ohne hauptamtlich beschäftigtes und entsprechend qualifiziertes Bibliothekspersonal ist aus Sicht des vbnw eine zeitgemäße Bibliotheksarbeit nicht sichergestellt und diese Zuwendungsvoraussetzung nachvollziehbar.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass es nach wie vor keine Förderung des Landes für Schulbibliotheken gibt. Diese sind immer noch nicht Teil der vorliegenden Richtlinie. Hier besteht aus unserer Sicht dringender Handlungsbedarf. Diesen hatten wir auch bereits in unserer Stellungnahme zum Kulturgesetzbuch formuliert.

Unter Punkt 3 (*Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger*) empfehlen wir beim 5. Spiegelpunkt eine Ergänzung. Auch Einrichtungen und Organisationen, die innerhalb von (Erz-)Bistümern und Landeskirchen die Aufgaben einer Büchereifachstelle übernehmen, sollten antragsberechtigt sein. Folgende Formulierung schlagen wir unter dem 5. Spiegelpunkt vor:

*die in den (Erz-)Bistümern und Landeskirchen zuständigen Büchereifachstellen oder auch Einrichtungen und Organisationen, die die Aufgaben einer Fachstelle innerhalb eines (Erz-)Bistums oder einer Landeskirche wahrnehmen, ...*

In Bezug auf die Förderziele weisen wir darauf hin, dass gerade im Rahmen der digitalen Infrastruktur bzw. der digitalen Transformation Softwarelizenzen und lizenzierte Inhalte eine immer größere Rolle spielen. Diese können in der Regel nicht erworben, sondern nur für bestimmte Zeiträume lizenziert werden. Daher sind aus unserer Sicht mehrjährige Projektlaufzeiten von drei bis fünf Jahren unbedingt notwendig. Auch andere Projekte, die mit umfangreicheren Beschaffungen bzw. Planungen verbunden sind, lassen sich in der Regel nicht innerhalb eines Jahres abschließen. Es sollte daher geprüft werden, ob die zweijährige Projektlaufzeit nicht zum Standard bzw. ausgeweitet werden kann.

Die generelle Festsetzung der Zuwendungshöhe auf 80% bzw. 90% begrüßen wir. Damit wird auch Bibliotheken in Kommunen mit schlechter Finanzausstattung eine Durchführung von Landesprojekten ermöglicht.

Das beschriebene Juryverfahren bei der Bewilligung der Projekte halten wir für eine solide Lösung, um fachliche Aspekte mit in die Projektauswahl einzubringen und zu begründeten Entscheidungen bei möglicherweise notwendigen Ablehnungen von Projekten zu kommen.

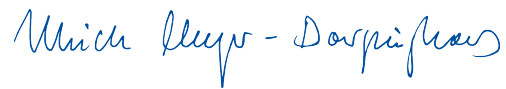
Über die hier dargelegten allgemeinen Erläuterungen hinaus haben wir zu dem vorliegenden Textentwurf der Richtlinie keine weiteren konkreten Formulierungs-, Ergänzungs- oder Korrekturvorschläge.

Für Rückfragen Ihrerseits stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Johannes Borbach-Jaene  
Vorsitzender vbnw Öffentliche Bibliotheken



Dr. Ulrich Meyer-Doeringhaus  
Vorsitzender vbnw Wissenschaftliche Bibliotheken